



# Merkblatt

## über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

§ 3b Halten von Tieren des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG) vom 18. Jänner 2005, LGBl. Nr. 24/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, lautet auszugsweise:

*Absatz 1:*

Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass **dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.**

*Absatz 2:*

Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche Bereiche, die stark frequentiert werden, wie Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.

*Absatz 3:*

Hunde sind an **öffentlich zugänglichen Orten**, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen **Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine** zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

*Absatz 4:*

In **öffentlichen Parkanlagen** sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

*Absatz 5:*

Der **Maulkorb** muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

*Absatz 6:*

Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu **speziellen Zwecken** gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

*Absatz 7:*

Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine **Haftpflichtversicherung** über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

Allerdings ist – trotz der eindeutigen rechtlichen Vorgaben – immer wieder festzustellen, dass zahlreiche Hundebesitzerinnen/Hundebesitzer die oben genannten Bestimmungen missachten! Manche schicken ihre Tiere sogar morgens außer Haus und hoffen, dass sie am Abend oder am nächsten Tag wieder zurückkehren.

Diese **mangelnde Erfüllung der Sorgfaltspflichten** hat auch in unserem Bezirk wiederholt zu unliebsamen Zwischenfällen geführt:

- Zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung wegen streunender Hunde an die Behörde.
- Raufereien zwischen Hunden führten zu Bissverletzungen bei Hunden und Menschen, darunter auch Kleinkinder.
- „Wildern“ von Hunden, durch das Reißen von Schafen, Hühnern, Enten oder Wildtiere.
- Autounfälle (meist mit Blechschäden) durch frei herumlaufende Hunde.
- Zahlreiche Stürze (immer wieder mit Verletzungen) von Radfahrern, Moped- und Motorradlenkern nach Kollisionen mit Hunden.

**An alle Hundebesitzer ergeht daher der dringende Appell, die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen und ihre Hunde nicht frei herumlaufen zu lassen.**

Hingewiesen wird darauf, dass

1. bei Übertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis zu € 2.000,00** verhängt werden und Hunde der Besitzerin/dem Besitzer auch entzogen werden können;
2. die Polizei des Bezirkes Deutschlandsberg aus gegebenem Anlass angewiesen wurde, Übertretungen gemäß § 3b des Landes-Sicherheitsgesetzes konsequent zur Anzeige zu bringen.

Deutschlandsberg, im Juni 2015